



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 18. Mai 1993

Nr. 610

Baulinienplan «Bruggweiherstrasse» / OG Eschlikon / Genehmigung

Mit Schreiben vom 19. April 1993 ersucht die Ortsbehörde Eschlikon um Genehmigung des Baulinienplans «Bruggweiherstrasse». Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflege- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.

Mit dem vorliegenden Baulinienplan wird die rechtskräftige Baulinie (RRB Nr. 695 vom 25. April 1984) teilweise ersetzt. Die betroffenen Reihenhäuser wurden am 5. September 1991 durch einen Brand zerstört. Die Baulinienplan-Änderung wurde durch die geplante Verschiebung der Neubauten notwendig. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angemeldet. Einer Genehmigung steht daher in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass Planungsberichte der Erläuterung von Planungen dienen, jedoch keiner Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Eschlikon am 15. Juni 1992 beschlossene Baulinienplan «Bruggweiherstrasse» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Eschlikon, 8360 Eschlikon, unter Beilage eines Baulinienplans «Bruggweiherstrasse» mit Genehmigungsvermerk und eines Planungsberichtes mit Hinweisvermerk
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Baulinienplans «Bruggweiherstrasse» mit Genehmigungsvermerk, eines Planungsberichtes mit Hinweisvermerk und der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber